

\* (Ausweisung der Fremden aus Zell am See.) Wie aus Salzburg berichtet wird, hat die Bezirkshauptmannschaft Zell am See die Aufenthaltsdauer für Fremde auf drei Tage beschränkt. Die bezügliche Kundmachung lautet: „Da die länger dauernde Anwesenheit zahlreicher Fremder, trotzdem ein Sommerfrischverkehr im Bezirke nicht zugelassen ist, erfahrungsgemäß zum preistreiberischen Anstau von Lebensmitteln und zur Benachteiligung der einheimischen Bevölkerung geführt hat, wird hiemit auf Grund des Erlasses des Untes für Volksernährung vom 3. April 1918, den im Bezirke nicht ansässigen oder dienstlich anwesenden Personen und deren nächsten Angehörigen ein Aufenthalt von mehr als drei Tagen untersagt und den Gastwirten und Pensionsbesitzern sowie Zimmervermietern deren längere Beherbergung verboten. Ausnahmen können aus rücksichtswürdigen Gründen von der Aufenthaltsgemeinde gewährt werden. Uebertretungen dieser Kundmachung werden gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 mit Geld von 2 bis 200 R. oder mit Arrest von sechs Stunden bis zu 14 Tagen bestraft. R. L. Bezirkshauptmannschaft Zell am See, am 1. August 1918. Bachmann m. p.“ Die Gemeinde Zell am See hat auf ihr Recht, Ausnahmen zuzulassen, verzichtet, und die Fremden werden daher Zell am See ausnahmslos binnen drei Tagen verlassen müssen.